

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der B O R S I GmbH & Co. KG

(Stand: Oktober 2022)

## 1. Geltungsbereich

a) Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen („**AEB**“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der B O R S I GmbH & Co.KG („**BORSI**“) bezüglich Lieferungen und Leistungen von unseren Geschäftspartnern, Dienstleistern und Lieferanten („**LIEFERANT**“), gleich ob es sich dabei um Beschaffungsvorgänge der BORSI von Werkzeugen, Maschinen, Ausrüstung, Rohmaterial oder Werkleistungen aller Art oder Dienstleistungen handelt und ob der LIEFERANT diese Waren selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft. Die AEB gelten nur, wenn der LIEFERANT Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

b) Diese AEB gelten ausschließlich. Entgegenstehende, ergänzende oder von unseren AEB abweichende Bedingungen des LIEFERANTEN werden nicht anerkannt, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AEB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AEB abweichenden Bedingungen des LIEFERANTEN diesen nicht nochmals ausdrücklich widersprechen und die Lieferung vorbehaltlos annehmen.

c) Individuelle Vereinbarungen (z.B. Rahmenlieferverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen) und Angaben in unserer Bestellung (ggf. i.V.m. unserer Angebotsanfrage) haben Vorrang vor diesen AEB. Handelsklauseln sind im Zweifel gemäß den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms® in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen.

d) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des LIEFERANTEN in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit in Sinne dieser AEB schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

e) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

## 2. Angebot / Vertragsschluss

a) Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der LIEFERANT zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

b) Der Vertrag kommt nur dann mit unserer Bestellung zustande, wenn wir auf unsere Anfrage ein verbindliches Angebot (inkl. Angaben zu verbindlicher Lieferzeit, vereinbartem Preis, ggf. vereinbarter Beschaffenheit, Auftragsnummer, Auftragsdatum und Bezugnahme auf unsere Auftragsanfrage) vom LIEFERANTEN erhalten.

c) Andernfalls kommt der Vertrag erst zustande, wenn uns der Lieferant eine mit unserer Bestellung übereinstimmende Auftragsbestätigung (inkl. Angaben zu verbindlicher Lieferzeit, vereinbartem Preis, ggf. vereinbarte Beschaffenheit, Auftragsnummer, Auftragsdatum und Bezugnahme auf unsere Bestellung) unverzüglich nach Erhalt der Bestellung, spätestens innerhalb von 10 Werktagen, übermittelt. BORSI bleibt es vorbehalten, Bestellungen zu stornieren und anderweitig zu vergeben, wenn nicht innerhalb von 10 Werktagen ab Datum unserer Bestellung die Annahme schriftlich bestätigt wurde. BORSI wird den LIEFERANT hiervon entsprechend in Kenntnis setzen..

## 3. Lieferzeit, Lieferverzug

a) Die in unserer Bestellung angegebene Lieferzeit ist verbindlich und versteht sich ab Bestelldatum. Wenn eine Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie 1 Woche ab Vertragsschluss.

b) Die Lieferzeit ist nur eingehalten, wenn uns auch die notwendigen Prüf- oder Ursprungszeugnisse,

Betriebs- oder Bedienungsanleitungen, sonstige technische Dokumentationen sowie Fracht-, Zoll- und ähnliche Dokumente bis zum Ablauf der Lieferzeit vollständig vorliegen.

c) Die vorzeitige Erbringung der Lieferung bzw. Leistung bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Hierdurch entstehende Mehrkosten trägt der LIEFERANT. Auf zu früh gelieferte Ware hat uns der LIEFERANT entsprechend bis zum ursprünglich gewünschten Liefertermin Valuta zu gewähren. Wir behalten uns das Recht vor, vorzeitige Lieferungen, welche ohne unsere Zustimmung erfolgen, abzulehnen und auf Kosten und Gefahr des LIEFERANTEN zurückzusenden.

d) Wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, ist der LIEFERANT verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen und den möglichen späteren Liefer-/Leistungstermin zu benennen. Die verspätete Erbringung der Lieferung bzw. Leistung bedarf unserer schriftlichen Zustimmung. Eine Zustimmung von BORSI zu diesem neuen Liefertermin lässt unsere Rechte/Ansprüche wegen der verspäteten Lieferung/Leistung unberührt.

e) Im Falle des Lieferverzugs stehen uns sämtliche gesetzlichen Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – zu.

f) Unbeschadet vorstehender Rechte sind wir berechtigt, einen pauschalierten Verzugschadensersatz in Höhe von 1 % des Liefer- bzw. Leistungswerts pro vollendeter Woche zu verlangen, jedoch insgesamt nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware bzw. erbrachten Dienstleistung. BORSI bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem LIEFERANTEN bleibt der Nachweis vorbehalten, dass gar kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

## 4. Leistung/Lieferung, Gefahrübergang, Verpackung

a) Der LIEFERANT ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.

b) Der LIEFERANT trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).

c) Der Lieferant ist zu Teilleistungen sowie Mehr- oder Minderleistungen nur nach vorheriger Absprache mit uns berechtigt.

d) Lieferungen erfolgen innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den von uns in der Bestellung benannten Bestimmungsort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in Schutterwald zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).

e) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen mit Angaben zu Nummer und Datum des Auftrags und der Lieferung (Ausstellung und Versand) sowie dem Inhalt der Lieferung (Warenbezeichnung von BORSI, Sachnummer und Anzahl). Versandanzeigen enthalten ebenfalls vorstehenden Inhalt und sind im Nachgang zum Versand der Ware ausschließlich separat zu Lieferung und Lieferschein an BORSI zu senden.

f) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Die Versandungsgefahr trägt der LIEFERANT auch für den Fall, dass BORSI im Einzelfall ausnahmsweise die Kosten der Versendung übernimmt. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.

g) Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der LIEFERANT muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann

der LIEFERANT nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Verkäufer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem LIEFERANTEN weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

h) Die Lieferung hat in den vertraglich vereinbarten bzw. angegebenen Verpackungsmitteln zu erfolgen. Die Verpackungskosten trägt der LIEFERANT. Die Rücksendung von Verpackungsmaterial erfolgt unfrei auf Kosten des LIEFERANTEN.

i) In jedem Fall trägt der LIEFERANT die Kosten einer ausreichenden Versicherung gegen das Transportrisiko.

## 5. Preise, Zahlungsbedingungen

a) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich jeweils geltender gesetzlicher Mehrwertsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Im Falle von Mehrlieferungen ist BORSI nur zur Bezahlung der vertraglich geschuldeten Menge verpflichtet.

b) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des LIEFERANTEN (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.

c) Zahlungen erfolgen innerhalb von 14 Kalendertagen unter Abzug von 3 % Skonto auf den Nettorechnungsbetrag oder innerhalb von 30 Kalendertagen ohne Abzug. Die Fristen laufen ab Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung des LIEFERANTEN, jedoch nicht vor vollständiger Erbringung der Lieferung bzw. Leistung und Bereitstellung der in Ziff. 3 lit. b) genannten Unterlagen.

d) Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

e) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte, insbesondere bei verspäteter oder mangelhafter Lieferung, sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den LIEFERANTEN zustehen.

f) Der LIEFERANT hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

g) Rechnungen sind gesondert von der Lieferung an BORSI zu übersenden. Rechnungen müssen die rechtlichen Mindestanforderungen (nach dem UStG) aufweisen; andernfalls besteht ein Zurückbehaltungsrecht. Die Rechnung ist unter dem Tag der Lieferung auszustellen, jedoch nicht vor dem vereinbarten Liefertermin. Eine Rückdatierung der Rechnung ist nicht zulässig.

## 6. Betriebsmittel, Unterlagen, Geheimhaltung

a) Sämtliche **BETRIEBSMITTEL** (Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle u.ä.) sowie sämtliche Muster, Zeichnungen, Entwürfe, Ausführungsanweisungen, Beschreibungen, Daten, Materialien und sonstige Unterlagen, auch Werbeprospekte u.ä. („**UNTERLAGEN**“), welche BORSI dem LIEFERANTEN zur Verfügung stellt, verbleiben in unserem alleinigen Eigentum und der LIEFERANT hat unsere Urheberrechte zu beachten. Der LIEFERANT darf solche **BETRIEBSMITTEL** und **UNTERLAGEN** nur im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber BORSI benutzen. Jede anderweitige Verwendung oder Weitergabe an Dritte bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Entsprechendes gilt für die Verwendung unserer Waren- und Geschäftskennzeichen.

b) Der LIEFERANT verpflichtet sich vorbehaltlich gesetzlicher, gerichtlicher oder behördlicher Offenlegungspflichten, alle technischen, wissenschaftlichen, kommerziellen und sonstigen Informationen, die der LIEFERANT im Rahmen des Vertrages direkt oder indirekt erlangt, insbesondere **UNTERLAGEN**, Arbeitsergebnisse und individuelle Arbeitsergebnisse („**VERTRAULICHE INFORMATIONEN**“), geheim zu halten, nicht kommerziell zu verwerten, nicht zum Gegenstand gewerblicher Schutzrechte

zu machen, nicht an Dritte weiterzugeben oder Dritten in sonstiger Weise zugänglich zu machen. Der LIEFERANT darf die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN nur denjenigen Mitarbeitern und sonstigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zugänglich machen, die die betreffenden VERTRAULICHEN INFORMATIONEN im Rahmen der Durchführung unseres Vertrages zwingend benötigen und die zuvor schriftlich zur Geheimhaltung der VERTRAULICHEN INFORMATIONEN in dem in dieser Ziffer niedergelegten Umfang verpflichtet wurden, und zwar auch für die Zeit nach einem möglichen Ausscheiden aus den Diensten des LIEFERANTEN. Der LIEFERANT ist berechtigt, VERTRAULICHE INFORMATIONEN an von BORSI zugelassene Subunternehmer weiterzugeben, soweit diese Informationen von dem Subunternehmer zur Vertragserfüllung zwingend benötigt werden. Der LIEFERANT verpflichtet sich, alle erforderlichen und geeigneten Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, damit die erlangten VERTRAULICHEN INFORMATIONEN jederzeit wirksam gegen Verlust sowie gegen unberechtigten Zugriff geschützt sind. Hierzu gehören insbesondere die Schaffung und Aufrechterhaltung von geeigneten und erforderlichen Zutritts- bzw. Zutrittsvorkehrungen für Räumlichkeiten, Behältnisse, IT-Systeme, Datenträger und sonstige Informationsträger, in bzw. auf denen sich VERTRAULICHE INFORMATIONEN befinden, sowie die Durchführung geeigneter Unterweisungen für die Personen, die gemäß dieser Ziffer zum Umgang mit VERTRAULICHEN INFORMATIONEN berechtigt sind. Der LIEFERANT verpflichtet sich, BORSI unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn beim LIEFERANTEN ein Verlust und/oder ein unberechtigter Zugriff von/auf VERTRAULICHE(N) INFORMATIONEN eingetreten ist.

c) Ausgenommen von dieser Geheimhaltungspflicht sind lediglich Informationen, welche sich zum Zeitpunkt der Zurverfügungstellung durch BORSI bereits rechtmäßig im Besitz des LIEFERANTEN befinden, rechtmäßigerweise offenkundig sind oder rechtmäßig von Dritten erlangt wurden. Ausgenommen von dieser Geheimhaltungspflicht sind ferner Informationen, die gegenüber Personen offenbart werden, die einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, wobei sich der LIEFERANT dazu verpflichtet, diese Personen nicht von dieser Verschwiegenheitspflicht zu entbinden. Der LIEFERANT trägt die Beweislast für das Vorliegen dieser Ausnahme.

d) Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen VERTRAULICHEN INFORMATIONEN enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Besondere Geheimhaltungsvereinbarungen und gesetzliche Regelungen zum Geheimnisschutz bleiben unberührt.

e) Im Falle der Vertragsbeendigung, gleich aus welchem Rechtsgrund, hat der LIEFERANT sämtliche BETRIEBSMITTEL und VERTRAULICHEN INFORMATIONEN, einschließlich aller hiervon angefertigten Kopien und Aufzeichnungen, soweit diese Inhalte der VERTRAULICHEN INFORMATIONEN wiedergeben, unverzüglich auf Gefahr und Rechnung des LIEFERANTEN an BORSI zurückzugeben. Soweit und solange kraft Gesetzes oder verbindlicher berufsrechtlicher Vorschriften erforderlich, ist der LIEFERANT berechtigt, einen Satz an Kopien der VERTRAULICHEN INFORMATIONEN zu behalten unter der Voraussetzung, dass der LIEFERANT alle erforderlichen Maßnahmen zur Geheimhaltung dieser Kopien ergreift. Nach Wegfall einer entsprechenden Aufbewahrungspflicht bzw. nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist hat der LIEFERANT diese Kopien und Aufzeichnungen unverzüglich an BORSI zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht des LIEFERANTEN an BETRIEBSMITTELN und VERTRAULICHEN INFORMATIONEN ist ausgeschlossen.

## 7. Eigentumsvorbehalt

a) Die Übereignung der Ware auf BORSI hat unbedingte und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des LIEFERANTEN auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts des LIEFERANTEN,

insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

b) Sofern seitens BORSI Teile, Halbfertig- bzw. Fertigzeugnisse oder sonstige Arbeits- oder Hilfsmittel beigestellt werden („**BEISTELLUNGEN**“), behält sich BORSI das Eigentum daran vor. **BEISTELLUNGEN** sind – solange sie nicht verarbeitet wurden – auf Kosten des LIEFERANTEN gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern. Beistellungen sind ausschließlich für die Fertigung von Produkten für BORSI zu verwenden. Eine Verarbeitung, Verbindung oder Umbildung („**WEITERVERARBEITUNG**“) von **BEISTELLUNGEN** durch den LIEFERANTEN wird für BORSI vorgenommen. Das gleiche gilt bei **WEITERVERARBEITUNG** der gelieferten Ware durch uns, sodass BORSI als Hersteller gilt und spätestens mit der **WEITERVERARBEITUNG** nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt. Bleibt bei der **WEITERVERARBEITUNG** mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt BORSI Miteigentum an der dadurch entstehenden neuen Sache im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, verbundenen oder umgebildeten Gegenstände zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Umbildung.

## 8. Gewährleistung

a) Der LIEFERANT hat nur erstklassige Vorprodukte sowie modernste, insbesondere normgerechte Verfahrenstechniken einzusetzen. Er hat für eine ordnungsgemäße Qualitätssicherung nebst Produktausgangskontrolle zu sorgen und uns dies auf Verlangen nachzuweisen.

b) Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den LIEFERANTEN gelten die gesetzlichen Vorschriften und, zusätzlich zu unseren Gunsten, die nachfolgenden Ergänzungen und Klarstellungen.

c) Nach den gesetzlichen Vorschriften leistet der LIEFERANT Gewähr dafür, dass der Vertragsgegenstand bei Gefahrübergang auf BORSI die **VEREINBARTEN BESCHAFFENHEIT** (vereinbarte Ausführung, Qualität, Farbgebung, Menge, zugesicherte Eigenschaften) hat. Als **VEREINBARTEN BESCHAFFENHEIT** gelten neben den von uns – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – vorgegebenen Spezifikationen und Anforderungen auch, dass diese Liefergegenstände bzw. Leistungen den zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Anforderungen entsprechen sowie sach- und fachgerecht nach dem jeweiligen Stand der Technik mit der entsprechenden Sorgfalt hergestellt und für den vorgesehenen Verwendungszweck uneingeschränkt geeignet sind. Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet der LIEFERANT die Bereitstellung und Aktualisierung der digitalen Inhalte jedenfalls insoweit, als sich dies aus einer Beschaffensvereinbarung gem. Satz 1 oder sonstigen Produktbeschreibungen des Herstellers oder in seinem Auftrag, insbes. im Internet, in der Werbung oder auf dem Warenetikett, ergibt.

d) Der LIEFERANT haftet zudem dafür, dass der Liefergegenstand bzw. die Leistung nicht gegen Rechte Dritter verstößt, sofern er dies zu vertreten hat.

e) Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel sind wir bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

f) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte

Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungsspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 3 Werktagen ab Entdeckung bzw. bei offensichtlichen Mängeln innerhalb von 10 Werktagen ab Wareneingang abgesehen wird.

g) Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut, an eine andere Sache angebracht oder sonstige weiterverarbeitet wurde, bevor der Mangel offenbar wurde; unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen (Aus- und Einbaukosten) bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten, trägt der LIEFERANT auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

h) Unbeschadet unserer gesetzlichen Gewährleistungsrechte und der Regelungen in lit. g) gilt: In dringenden Fällen oder wenn der LIEFERANT seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl Mängelbeseitigung (Nachbesserung) oder Lieferung einer neuen mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – nicht (Nacherfüllung fehlgeschlagen) bzw. nicht innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nachkommt, ist BORSI berechtigt, die Nachbesserung oder Ersatzbeschaffung in uns geeignet erscheinender Weise auf Kosten des LIEFERANTEN selbst vorzunehmen oder den Mangel durch Dritte beseitigen zu lassen. In diesen Fällen der Selbstvornahme werden wir den LIEFERANTEN nach Möglichkeit vorab unterrichten.

i) Im Übrigen ist BORSI bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Das Recht auf Aufwendungs- und Schadensersatz, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

## 9. Lieferantenregress

a) Unsere gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gem. §§ 478, 445a, 445b bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden; bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten gilt dies auch im Hinblick auf die Bereitstellung erforderlicher Aktualisierungen. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

b) Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gem. §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2, 3, 6 S. 2, 475 Abs. 4 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den LIEFERANTEN benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mängelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem LIEFERANTEN obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

c) Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns, unseren Abnehmer oder einen Dritten, z.B. durch Einbau, Anbringung oder Installation, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.

## 10. Schadensersatz

a) Sofern in diesen Einkaufsbedingungen nicht anderweitig geregelt, haftet der LIEFERANT nach den gesetzlichen Bestimmungen.

b) Ist uns der LIEFERANT, gleich aus welchem Rechtsgrund, zum Schadensersatz verpflichtet, so haftet er für jede Form des Verschuldens, also auch für leichte Fahrlässigkeit, und zwar auch seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Haftungsausschlüsse oder Begrenzungen, insbesondere auch betragsmäßige Begrenzungen, werden von uns nicht anerkannt.

c) Der LIEFERANT hat für Schäden, die von ihm und seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu verantworten sind, eine für seinen Geschäftsbetrieb übliche Haftpflichtversicherung auf seine Kosten abzuschließen und aufrecht zu erhalten. Die Höhe der Deckungssumme je Schadensereignis ist BORSI auf Verlangen nachzuweisen. Die vertragliche und gesetzliche Haftung des LIEFERANTEN bleibt durch Umfang und Höhe seines Versicherungsschutzes unberührt.

#### 11. Produkthaftung

a) Soweit der LIEFERANT für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

b) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der LIEFERANT Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von BORSI durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den LIEFERANTEN – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

c) Der LIEFERANT verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von € 5 Mio. pro Personen-/Sachschaden während der Dauer dieses Vertrages und mindestens für den Zeitraum einer möglichen Haftung abzuschließen und zu unterhalten.

#### 12. Höhere Gewalt

HÖHERE GEWALT (Streik, Aussperrung, Pandemien, Naturkatastrophen etc.) befreit den von der höheren Gewalt betroffenen Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Der betroffene Vertragspartner ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und seine Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. BORSI ist von der Verpflichtung zur Abnahme der Waren bzw. der Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt berechtigt, wenn die Lieferung / Leistung wegen der durch die HÖHERE GEWALT verursachten Verzögerung bei BORSI – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar oder für BORSI nicht mehr zumutbar ist.

#### 13. Verjährung

a) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

b) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.

c) Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit BORSI wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

#### 14. Gesetzlicher Mindestlohn (MiLoG), Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG), Verbot illegaler Beschäftigung

a) Der LIEFERANT hat sicherzustellen, dass die von ihm oder seinen eingesetzten Subunternehmen oder Personaldienstleistern zur Ausführung von Verträgen mit BORSI eingesetzten Mitarbeiter den gesetzlichen Mindestlohn nach MiLoG oder, wenn die zu erbringenden Leistungen dem Anwendungsbereich des AEntG unterfallen, den jeweils vorgeschriebenen Branchenmindestlohn erhalten. Ebenso hat er sicherzustellen, dass zwingenden

Pflichten zur Entrichtung von Beiträgen an Sozialversicherungsträger, Berufsgenossenschaften und anderen Einrichtungen wie die in § 8 AEntG genannten gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien nachgekommen wird.

b) Der LIEFERANT wird bei Auswahl von Subunternehmen oder Personaldienstleistern die Erfüllung der Vorbedingungen gemäß Ziffer 9.1 prüfen und diese zu deren Einhaltung schriftlich verpflichten. Außerdem hat er sich von diesen schriftlich bestätigen zu lassen, dass sie die Einhaltung der Anforderungen durch von diesen beauftragten Subunternehmen oder Personaldienstleistern verlangen werden.

c) Für den Fall, dass BORSI von einem Arbeitnehmer des LIEFERANTEN oder von einem Arbeitnehmer eines eingesetzten Subunternehmens, gleich welchen Grades, oder eines Personaldienstleisters berechtigterweise wie ein Bürge auf Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns oder Branchenmindestlohns oder von einer der in § 8 AEntG genannten Einrichtungen der Tarifvertragsparteien auf Zahlung von Beiträgen in Anspruch genommen worden ist, stellt der LIEFERANT BORSI von diesen Ansprüchen frei.

d) BORSI ist berechtigt, den Vertrag mit dem LIEFERANTEN ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, sofern BORSI berechtigterweise aus der Bürgenhaftung nach MiLoG bzw. AEntG in Anspruch genommen wird.

e) Darüber hinaus haftet der LIEFERANT gegenüber BORSI für jeden Schaden, der BORSI aus der schuldhaften Nichteinhaltung der Pflichten gemäß Ziffer 9.1 und Ziffer 9.2 entsteht.

f) Illegale Beschäftigung jeder Art ist zu unterlassen.

#### 15. Insolvenzfall

Stellt der LIEFERANT seine Lieferung / Leistung ein oder wird die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt oder mangels Masse abgelehnt oder wird das Insolvenzverfahren eröffnet, sind wir berechtigt, von dem zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfülltem Lieferumfang unserer Aufträge zurückzutreten.

#### 16. Datenschutz und EDV-Verarbeitung

Der LIEFERANT stimmt zu, dass zum Zweck der Auftragsabwicklung und Rechnungsprüfung die notwendigen Daten unter Berücksichtigung der geltenden Anforderungen des gesetzlichen Datenschutzes und der Datenverarbeitung von uns in elektronischen Dateien gespeichert wird.

#### 17. Compliance

Wie im Verhaltenscodex (Code of Conduct, CoC) dargestellt, bekennen sich BORSI und seine Mitarbeiter zu professionellem und redlichem Verhalten, das die Einhaltung von rechtlichen Vorschriften und ethischen Standards einschließt. Dies betrifft vor allem internationale Menschenrechte, Ausschluss von Zwangsarbeit, Verbot von Kinderarbeit und Diskriminierung. Ein entsprechendes Verhalten erwartet BORSI auch von seinen LIEFERANTEN und deren ggf. zulässigerweise für vertragliche Leistungen für BORSI verwendete Subunternehmer. Der LIEFERANT verpflichtet sich zudem, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten. BORSI stellt dem LIEFERANTEN den CoC auf erstes Anfordern zur Verfügung.

#### 18. Schriftform, Abtretung

a) Mündliche Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn Sie von uns schriftlich oder in Textform bestätigt worden sind.

b) Der LIEFERANT ist nicht berechtigt, Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit BORSI an Dritte ganz oder teilweise abzutreten.

#### 19. Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand

a) Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen BORSI und dem LIEFERANTEN gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts (Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG)).

b) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen des LIEFERANTEN sowie für unsere Gegenleistungen der Geschäftssitz von BORSI in Schutterwald.

c) Ist der LIEFERANT Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Schutterwald. Entsprechendes gilt, wenn der Verkäufer Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gem. diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Verkäufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

Stand: Oktober 2022